



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und Senatsverwaltung  
für Inneres der Länder

Baden-Württemberg  
Bayern  
Berlin  
Brandenburg  
Bremen  
Hamburg  
Hessen  
Mecklenburg-Vorpommern  
Niedersachsen  
Nordrhein-Westfalen  
Rheinland-Pfalz  
Saarland  
Sachsen  
Sachsen-Anhalt  
Schleswig-Holstein  
Thüringen

nachrichtlich:  
Auswärtiges Amt  
Referat 703  
11013 Berlin

Bundesministerium für Arbeit und Soziales  
Referat VIa 3  
Rochusstraße 47  
53123 Bonn

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-21 89

FAX +49 (0)30 18 681-22 26

BEARBEITET VON OAR Roland Conradt

E-MAIL [Roland.Conradt@bmi.bund.de](mailto:Roland.Conradt@bmi.bund.de)

INTERNET [www.bmi.bund.de@bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de@bmi.bund.de)

DATUM Berlin, den 12. Februar 2010

AZ M I 3 - 125 191 - 27/0

BETREFF **Ergänzende Hinweise zur Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund verschiedener Nachfragen möchte ich Ihnen folgende ergänzende Hinweise zur Anwendung der Altfallregelung für ehemalige unechte Ortskräfte an diplomatischen und berufskonsularischen Vertretungen in Deutschland geben:



### **Persönlicher Anwendungsbereich:**

Die Altfallregelung bezieht sich ihrem Wortlaut nach nur auf ehemalige „unechte“ Ortskräfte. Dabei handelt es sich um nicht entsandte Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals fremder Missionen, die mit einer Tätigkeitsaufnahme ab 1999 grundsätzlich im Besitz der Staatsangehörigkeit des Entsendestaats sein müssen und dort von der fremden Mission angeworben wurden sowie für ehemalige „unechte“ Ortskräfte, die unter den u.a. Voraussetzungen an einer ausländischen Vertretung in Deutschland tätig wurden.

Zwingende Voraussetzung ist, dass die betroffene Person als „unechte“ Ortskraft aus dem Beschäftigungsverhältnis an der diplomatischen und berufskonsularischen Vertretung in Deutschland ausscheidet. Das Auswärtige Amt erteilt auf Anfrage der zuständigen Ausländerbehörde Auskunft über den Status einer Person, die einen Aufenthaltstitel nach dieser Altfallregelung beantragt, und stellt Bescheinigungen über das Ausscheiden dieser Personen aus der Tätigkeit sowie über die erfolgte Abgabe des Protokollausweises aus.

Auf Grund zurückliegender Rechts- und Verfahrensänderungen gilt die Altfallregelung - unabhängig von der Staatsangehörigkeit der Betroffenen - auch für diejenigen, die vor der Beschäftigung als „unechte“ Ortskraft einen anderen Status inne hatten.

Dies gilt für:

- „unechte“ Ortskräfte, die ihre Tätigkeit bei einer ausländischen Vertretung früher als "echte" Ortskraft mit einem eigenen Aufenthaltstitel aufnahmen. Aufgrund der Rechtslage des Ausländergesetzes, die sich mehrmals änderte, konnten einige von ihnen den Titel nicht mehr verlängern, setzten ihre Tätigkeit bei der Vertretung fort und erhielten weiterhin einen Protokollausweis durch das Auswärtige Amt. Damit "rutschen" sie in die Kategorie "unechte" Ortskraft und werden seitdem als solche behandelt.
- „unechte“ Ortskräfte, die ursprünglich als entsandtes Personal (Verwaltungs- und technisches Personal, dienstl. Hauspersonal) oder auch als privates Hauspersonal an einer ausländischen Vertretung eine Tätigkeit aufnahmen, später dann aber mit Zustimmung des Auswärtigen Amtes in "unechte" Ortskräfte umgewandelt wurden.
- „unechte“ Ortskräfte, die nicht die Staatsangehörigkeit des Staates besitzen, anderen Vertretung sie beschäftigt waren. Die Beschränkung auf eigene Staatsangehörige wurde erst mit der Neufassung der Protokollrichtlinien zum 01.04.1999 eingeführt.



SEITE 3 VON 4 Am deutschen Arbeitsmarkt angeworbene Ausländer, die sich bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis bei der ausländischen Vertretung mit einem Aufenthaltstitel in Deutschland aufgehalten haben („echte“ Ortskräfte) sind von der Altfallregelung nicht erfasst. In Bezug auf ehemalige „echte“ Ortskräfte ist § 27 Abs. 3 AufenthV zu beachten.

### **Familienangehörige:**

Die Altfallregelung verweist unter Punkt 3 in Bezug auf Kinder „unechter“ Ortskräfte auf die in den Protokollrichtlinien des Auswärtigen Amtes genannten Voraussetzungen für die Befreiung vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels. Als solche Voraussetzungen nennen die Protokollrichtlinien:

- unverheiratete Kinder der Altersstufe unter 27 Jahre (ab dieser Altersstufe ist grundsätzlich keine Befreiung mehr möglich);
- der Nachweis einer anerkannten Schul- oder Studienbescheinigung;
- ab Vollendung des 18. Lebensjahres, ist zusätzlich die Bestätigung der wirtschaftlichen Abhängigkeit und der bestehenden häuslichen Gemeinschaft vorzulegen.

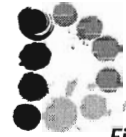
Ist bereits **eine** der genannten Voraussetzung nicht erfüllt, endet die Befreiung vom Erfordernis eines eigenen Aufenthaltstitels.

Ehegatten und Kinder der bleibeberechtigten ehemaligen „unechten“ Ortskräfte erhalten nach der Altfallregelung ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG, die zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

### **Erwerbstätigkeit:**

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, dass der den ehemaligen „unechten“ Ortskräften und ihren Familienangehörigen erteilte Aufenthaltstitel nach der Altfallregelung zur Erwerbstätigkeit berechtigt. Die Aufnahme einer Beschäftigung bedarf damit keiner Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit zur Prüfung nach § 39 Abs. 2 AufenthG.

Es bestehen auch keine Beschränkungen hinsichtlich einer möglichen Erwerbstätigkeit. Damit ist auch eine Beschäftigung als „echte“ Ortskraft bei dem bisherigen oder einem anderen Arbeitgeber möglich. In diesen Fällen ist § 27 Abs. 3 AufenthV zu beachten, wonach der Eintritt



SEITE 4 VON 4

eines Befreiungsgrundes nach Absatz 1 oder 2 eine bestehende Aufenthaltserlaubnis oder Niederlassungserlaubnis unberührt lässt und der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis oder der Erteilung einer Niederlassungserlaubnis an den bisherigen Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach den Vorschriften des AufenthG nicht entgegensteht.

Im Auftrag

  
Dr. Hecker